

## Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für folgende Firmen:



**Aumüller Brandschutz GmbH**, In der Au 19, 61440 Oberursel  
**Bessler Heizungs- und Lüftungsbau GmbH**, Entenmühlstraße 21, 66424 Homburg,  
Büro: Im Forstgarten 10, 66459 Kirkel  
**Börner GmbH**, Roschwitzer Straße 16, 06406 Bernburg  
**Carl Lechner GmbH**, Vinzenzstraße 15, 47799 Krefeld  
**Fuchs-Haustechnik Technische Gebäudeausrüstung GmbH**, Siebengebirgsallee 91, 53840 Troisdorf  
**Graf Gebäudetechnik GmbH**, Klardorferstraße 39-41, 92421 Schwandorf  
**Haupt GmbH**, Nibelungenring 62-64, 67547 Worms  
**Käuffer & Co. GmbH**, Obere Austraße 1, 55120 Mainz  
**Käuffer & Co. TGM GmbH**, Obere Austraße 1, 55120 Mainz  
**Käuffer & Co. Rhein-Neckar GmbH**, Fraunhoferstraße 21, 68309 Mannheim  
**Käuffer & Co. Saar GmbH**, Otto-Hahn-Straße 6, 66793 Saarwellingen  
**Käuffer & Co. Nord GmbH**, Summanns Weg 6, 49419 Wagenfeld  
**Käuffer & Co. Technische Gebäudeausrüstung GmbH**, Schwarze Kiefern 17, 09633 Halsbrücke  
**Käuffer Solutions GmbH**, Obere Austraße 1, 55120 Mainz  
**Käuffer & Co. Management Holding GmbH**, Obere Austraße 1, 55120 Mainz  
**Käuffer Green Energy GmbH**, Fraunhoferstraße 21, 68309 Mannheim,  
Büro: Lilienthalstraße 23a, 69214 Eppelheim  
**Käuffer Wassertechnologie GmbH**, Obere Austraße 1, 55120 Mainz  
**Kreipl+Mannert Gebäudetechnik GmbH**, Dieselstraße 5, 91555 Feuchtwangen  
**LKK KLIMATECHNIK Handels- und Servicegesellschaft mbH**, Kastanienallee 50, 15344 Strausberg  
**Lehmann & Wiesner GmbH**, Purfinger Straße 13, 85646 Neufarn  
**mar Anlagen- und Rohrleitungsbau GmbH**, Otto-Hahn-Straße 6, 66793 Saarwellingen  
**mar Klima- und Kältetechnik GmbH**, Otto-Hahn-Straße 6, 66793 Saarwellingen  
**Rauh GmbH**, Nibelungenring 62-64, 67547 Worms  
**Sanitär Raess GmbH**, Lilienthalstraße 23a, 69214 Eppelheim  
**Signum Industrie- und Gebäudetechnik GmbH**, Wernher-von-Braun-Straße 10, 85640 Putzbrunn  
**Wende + Malter Gebäudetechnik GmbH**, Otto-Hahn-Straße 6, 66793 Saarwellingen  
**Wende + Malter Gebäudetechnik GmbH**, Robert-Bosch-Straße 6d, 66877 Ramstein-Miesenbach

### Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. **Vertragsschluss**
- a. Angebote des Verkäufers sind kostenlos und verbindlich. Abweichungen gegenüber unserer Anfrage oder Bestellung/Auftragserteilung sind zu kennzeichnen. Allen Verträgen liegen die folgend genannten Einkaufsbedingungen zugrunde, entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird, auch wenn sie zeitlich später überreicht wurden, ausdrücklich widersprochen.
- b. Nur schriftlich erteilte Bestellungen/Auftragserteilungen oder Auftragsbestätigungen sind für uns verbindlich. Auch alle Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform. Stillschweigen auf Angebote und Auftragsbestätigungen gilt nicht als deren Anerkennung.
- c. Die Bestellungen-/Auftragsannahmebestätigung soll uns unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Auftragsingang zugehen.
- d. Wir behalten uns Änderungen der vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen/Leistungen in vertretbarem Umfang vor.
2. **Preise, Unterlagen**
- a. Preise sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest und verbindlich. Die Preise gelten frei Bestimmungsort, wie von uns angegeben.
- b. Alle überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Der Verkäufer hat sie nach erfolgter Lieferung/Leistung kostenlos zurückzusenden. Vom Verkäufer für uns gefertigte Unterlagen, Zeichnungen/Schriftstücke darf er weder weiterverwenden, vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Der Verkäufer haftet für alle Schäden aus einer Zuwiderhandlung.
- c. Alle Dokumentationsunterlagen sind kostenlos mitzuliefern. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs-, Montage- und Betriebsweisungen und Unterlagen für die Wartung und Instandsetzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes. Die Lieferung der Dokumentationsunterlagen ist wesentlicher Bestandteil der Lieferungen und Leistungen.
3. **Liefer-/Leistungsfrist**
- a. Vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine sind verbindlich. Ist der Verkäufer mit der Lieferung/Leistung in Verzug und hat er eine ihm gesetzte Nachfrist verstreichen lassen, behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche entweder Lieferung/Leistung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- b. Bei Verzug des Verkäufers sind wir ferner berechtigt, pro Werktag verspäteter Lieferung/Leistung eine Vertragsstrafe von 0,2% des Brutto-Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5% des Brutto-Auftragswertes zu verlangen. Machen wir Schadenersatz nach Ziffer 3 a geltend, wird die Vertragsstrafe hierauf angerechnet.
- c. Kann der Verkäufer erkennen, dass er ganz oder teilweise nicht rechtzeitig liefern/leisten kann, ist er verpflichtet, uns dies unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen und Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses, ohne dass hierdurch der Zahlungstermin berührt wird.
4. **Versand/Lieferung**
- a. Der Verkäufer hat gemäß unseren jeweiligen Versandvorschriften sachgemäß zu verpacken und zu versenden und uns davon am Versandtag zu informieren. Auf allen Versandanzeigen und Rechnungen sind Tag der Bestellung, Abteilung, Auftrags-, Zeichnungs- und Positionsnummern sowie sonstige Daten gemäß Bestellung anzugeben. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, können wir von dem jeweiligen Rechnungsbetrag absetzen.
- b. Bei Lieferungen aus anderen EU-Ländern hat der Verkäufer die Intrastat-Anmeldung vorzunehmen.
- c. Die Rücksendung nicht gesondert in Rechnung gestellter Verpackung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers und zu dessen Lasten.
- d. Über das vereinbarte Höchstgewicht hinausgehendes Mehrgewicht bezahlen wir nicht. Bei Differenzen gilt das von uns ermittelte Gewicht. Bei von uns angenommenen Mehrlieferungen/-leistungen vergüten wir nach unserer Wahl den Vertrags- oder dem Tagespreis.
- e. Alle Teile und Werkstoffe müssen den neuesten ISO-/DIN-/EN- und sonstigen Normen und Vorschriften entsprechen, soweit einschlägig.
- f. Der Verkäufer verpflichtet sich, seine Liefergegenstände auf unsere schriftliche Anforderung für die Dauer von bis zu drei Monaten kostenfrei zwischen zu lagern.
- g. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung und die Transportgefahr bis zur Übergabe/ Annahme am Bestimmungsort bzw. bis zur Abnahme.
5. **Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen**  
Der Verkäufer hat alle gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Produktsicherheit, Umweltschutz und die Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechtes einzuhalten sowie die Bestimmungen des Steuer- und Zollrechts so anzuwenden, dass Doppelbelastungen für uns vermieden werden.
6. **Übergabe/Abnahme**  
Für die Übergabe/Abnahme ist der Befund der Ware/Leistung bei Übernahme (Annahme/Abnahme) durch uns/unseren Kunden am Bestimmungsort maßgebend. Bei mangelhafter oder sonst nicht ordnungsgemäß gelieferten Waren/Leistungen steht uns die Annahme/Abnahme frei, ggf. mit Vorbehalten. Bei einer technischen Annahme/Abnahme vor Lieferung/Leistung tragen wir die persönlichen, der Verkäufer die sachlichen Kosten. Offenkundige Mängel können wir innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel können wir innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung durch uns bzw. Anzeige der Entdeckung durch unseren Abnehmer rügen. Der Verkäufer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377,381 II HGB).
7. **Haftung für Sachmängel**
- a. Der Verkäufer haftet bei Sachmängeln nach den gesetzlichen Regelungen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen, die Zusagen, Zusicherungen und Garantie einhalten und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu der gewöhnlichen oder der vertraglich vorausgesetzten Verwendung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- b. Hat die Lieferung/Leistung einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz zu.
- c. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 2 Jahre und 1 Monat, bei Arbeiten an Grundstücken, bei Bauwerken sowie bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben 5 Jahre und 1 Monat ab Übergabe/Abnahme.
- d. Kommt der Verkäufer seiner Garantieverpflichtung bzw. seinen Verpflichtungen beim Vorliegen von Mängeln innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantieverpflichtung bzw. seiner Verpflichtungen beim Vorliegen von Mängeln selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen für die erforderlichen Aufwendungen Vorschuss zu leisten, in dringenden

- Fällen sind wir berechtigt, dem Verkäufer eine Frist von 24 Stunden zu setzen, innerhalb derer er verpflichtet ist uns mitzuteilen, ob und wie er Nachbesserungen durchführen wird. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist und bei kleineren Mängeln können wir in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung die Mängel selbst beseitigen und die Aufwendungen dem Verkäufer belasten, ohne dass hierdurch seine Garantiepflicht bzw. seine Pflicht beim Vorliegen von Mängeln berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn Gefahr im Verzug droht.
- e. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Mangels erhoben wird.
- f. Wir behalten uns eine Überwachung der Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch im Werk des Verkäufers und seiner Vorlieferanten vor. Hierdurch bleibt die Haftungspflicht des Verkäufers unberührt.
- g. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für Neulieferungen/Leistungen und Nachbesserungen. Nach Durchführung der Mängelbeseitigung für die nachgebesserten oder neu gelieferten Teile/neu erbrachten Leistungen laufen für diese Teile erneut die Fristen der Regelung in 7 c.
- h. Der Verkäufer haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die er, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten – unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unserem Betrieb integriert sind oder nicht – uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen und für alle Schäden und Folgeschäden, die schuldhaft durch die vom Verkäufer, seinen Mitarbeitern oder seinen Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten erbrachten Lieferungen/Leistungen uns, unseren Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Sollten wir wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, stellt uns der Verkäufer von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit er für die die Haftung auslösenden Umstände einzustehen hat. Für den Fall, dass ein Erfüllungsgehilfe oder Vorlieferant den Schaden zu vertreten hat, tritt der Verkäufer uns seine, dem Erfüllungsgehilfen oder Vorlieferanten gegenüber bestehenden Rechte ab. Wir nehmen diese Abtretung an und haben das Recht frei zu entscheiden, ob wir den Verkäufer oder Vorlieferanten in Anspruch nehmen. Der Verkäufer wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtlicher hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.
8. **Höhere Gewalt**  
Ereignisse höherer Gewalt hat uns der Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, soweit dadurch seine Lieferung/Leistung betroffen ist. Wir können dann wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung/Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer daraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei uns vorliegen und von uns nicht zu vertreten sind, geraten wir nicht in Annahmeverzug und der Verkäufer hat kein Recht auf Zurückbehaltung oder Unternehmerpfandrechte.
9. **Rechnungen und Zahlung**
- a. Rechnungen hat uns der Verkäufer sofort nach Lieferung/Leistung zweifach, getrennt von der Sendung, einzureichen. Sie müssen die vorgeschriebenen Bestellzeichen enthalten und spätestens am 7. Tag des Folgemonats vorliegen. Andernfalls verlängert sich das Zahlungsziel um einen Monat.
- b. Wir zahlen aufgrund der von uns ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte etc. innerhalb 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt. Der Verkäufer gewährt einen Skonto in Höhe von 3% der Auftragssumme bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
- c. Eine Zahlung stellt keinen Verzicht auf bestehende Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche dar und berührt nicht unsere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche.
10. **Schutzrechte Dritter**  
Der Verkäufer hat uns wegen aller Ansprüche schadlos halten, die Dritte wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte bzgl. der Lieferung/Leistung gegen uns erheben.
11. **Rücktritt/Unterbrechung/Verschiebung**
- a. Bei Zahlungseinstellungen oder Kontopfändungen des Verkäufers oder im Falle der Einleitung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Verkäufers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten unbeschadet weiterer gesetzlicher und vorvertraglicher Rechte und Ansprüche. Das Gleiche gilt bei sonstigen wichtigen Gründen, zu denen insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrungen, schwere Betriebsstörungen und schwere Vertragsverletzungen zählen.
- b. Wir können jederzeit die zeitweilige Unterbrechung oder Verschiebung der Lieferung/Leistung verlangen. Auf Verlangen des Verkäufers sind die dadurch verursachten Aufwendungen des Verkäufers angemessen zu vergüten.
12. **Handeln im fremden Namen**  
Bestellen wir im Auftrag und für Rechnung eines Dritten, nehmen wir die Lieferungen/Leistung für ihn ab und bewirken für seine Rechnung die Gegenleistung.
13. **Abtretung und Übertragung**  
Die Abtretung von Forderungen gegen uns, ist uns schriftlich anzuzeigen. Die vollständige bzw. teilweise Übertragung dieses Auftrages an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
14. **Eigentumsvorbehalt**  
Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit der Bezahlung oder Verrechnung auf uns über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
15. **Erfüllungsort/Gerichtsstand**  
Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft, Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen des Verkäufers ist der jeweilige Bestimmungsort. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand Mainz vereinbart.
16. **Deutsches Recht**  
In Ergänzung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das CISG findet keine Anwendung.
17. **Salvatorische Klausel**  
Sind oder werden einzelne Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen, den die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung erreichen wollten.